

## Ausbildungsprogramm NRW

### ➤ Ausgangslage

Zum Ausgleich von regionalen Unterschieden hat die Landesregierung das „Ausbildungsprogramm NRW“ implementiert. Die Förderung von rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen erfolgt in den Gebietskörperschaften, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt.

Die konkrete Verteilung der 24 Plätze im Jobcenter für den Kreis Wesel:

- Jeweils 6 Plätze an den Standorten Moers, Kamp-Lintfort, Wesel und Dinslaken.
- Weitere 24 Plätze sind der Agentur für Arbeit Wesel zugeordnet.

### ➤ Ziel der Maßnahme

Die Ziele der Maßnahme sind insbesondere:

- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenzuwirken
- Die Vermeidung unnötiger Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem
- Jugendlichen Ausbildungssuchenden mit Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung im Betrieb und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen.
- Die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern, als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken.
- Anreiz für Betriebe, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen

### ➤ Zielgruppe

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sollen geeignete Jugendliche vorschlagen. Geeignet sind insbesondere Jugendliche, die mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen und ausbildungsreif sind.

### ➤ Art der Umsetzung

#### **Fachliche Grundkonzeption**

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, dass möglichst viele junge Menschen einen Ausbildungsabschluss erwerben. Dies ist ein erfolgreicher Weg, den Fachkräftebedarf zu decken und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Jugendliche, die bei einer Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen diese erhalten, um eine bestmögliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Häufig können Betriebe Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil die passenden Bewerberinnen und Bewerber fehlen, ihnen der Aufwand für eine erfolgreiche Ausbildung zu hoch erscheint bzw. sie mit der Ausbildung von jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf aufgrund fehlender personeller und sozialpädagogischer Ressourcen überfordert sind.

Hier stellt das ESF-Programm „Ausbildungsprogramm NRW“ eine sinnvolle Unterstützung für Jugendliche und Betriebe dar: Mit dem „Ausbildungsprogramm NRW“ fördert das Land mit ESF-Mitteln in den ersten 24 Monaten ab dem 01. September 2019 einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

Die Förderung der Ausbildungsplätze in den einzelnen Gebietskörperschaften erfolgt in Abstimmung mit den Partnern für die jeweiligen Regionen. Die genaue Platzverteilung ist der Anlage zum Programmaufruf zu entnehmen. Die angebotenen Ausbildungsplätze müssen zusätzlich sein. Die Identifizierung potentieller Teilnehmer/innen und der Vorschlag dieser Jugendlichen an den Bildungsträger soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Besetzung erfolgt im Zusammenwirken der ausgewählten Träger und den Ausbildungsbetrieben.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe wird auf Ausbildungsberufe nach BBiG/HWO beschränkt. Die durch die zuständige AA bzw. JC in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens entwickelte „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen stellt eine Orientierungshilfe innerhalb dieser Vorgabe dar. Der Träger akquiriert die Ausbildungsstellen und Ausbildungsbetriebe. Die Akquisephase beginnt ab dem 01. Juni 2019.

Zuwendungsempfänger ist der Bildungsträger. Dieser erhält einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch ESF/Land, den er an den Ausbildungsbetrieb weiterleitet. Der Betrieb schließt einen regulären betrieblichen Ausbildungsvertrag mit den Jugendlichen ab. Betrieb und Träger schließen einen Weiterleitungsvertrag ab.

Um den beteiligten Jugendlichen und Unternehmen eine abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen, fördert das Land eine Begleitung der Jugendlichen.

Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung trägt das MAGS somit dazu bei, die Ausbildungsmarktlage für unterstützungsbedürftige junge Menschen in den Regionen Nordrhein-Westfalens mit entsprechendem Bedarf zu verbessern.

### **Abschluss des Ausbildungsvertrags**

Ein Bildungsträger ist Zuwendungsempfänger in dem ESF-Programm. Betriebe als Weiterleitungspartner schließen einen Ausbildungsvertrag über eine reguläre betriebliche Ausbildung mit den Jugendlichen ab. Der Zuwendungsempfänger schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (Ausbildungsbetrieb) einen Weiterleitungsvertrag ab.

### **Zusätzlichkeit**

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des „Ausbildungsprogrammes NRW“ folgendermaßen: An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsberechtigte Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben. Zulässig ist eine Teilnahme eines Betriebes auch dann, wenn dieser mit der Teilnahme an der Ausbildung insgesamt mehr Ausbildungsverträge (aller Berufe) bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre zum Stichtag 31. Dezember. Weitere Definitionen der Zusätzlichkeit sind nicht zulässig.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist in Form einer Erklärung des Ausbildungsbetriebes/ Weiterleitungspartner vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Das Formular „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ steht auf der Internetseite des MAGS (ESF in NRW. Informationen für Antragstellende | Arbeit.Gesundheit.Soziales).

### **Auswahl der Ausbildungsberufe und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsberufe sollte sich an einer von der zuständigen Arbeitsagentur bzw. Jobcenter ermitteln und mit den Partnern im regionalen Ausbildungskonsens abgestimmten regionalen Positivliste (siehe Link) orientieren. Die Positivliste dient den Trägern dazu,

Ausbildungsstellen zu akquirieren, die in den jeweiligen Regionen tatsächlich benötigt werden. Sie enthält deshalb Ausbildungsberufe, die in der entsprechenden Region gute Übernahmechancen besitzen und eine realisierbare Nachfrage bei den Jugendlichen erwarten lassen. Die Positivlisten können im weiteren Programmverlauf jederzeit an die aktuellen Bedarfe der Regionen, die im Rahmen der Programmumsetzung auftreten angepasst werden.

Die Identifizierung und der Vorschlag potentieller Teilnehmer/innen soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Teilnahme ist insbesondere für Jugendliche möglich, deren Wohnsitz in der vom Programm berücksichtigten Gebietskörperschaft liegt.

Der Träger soll die Ausbildungsstellen anhand der beigefügten Positivliste akquirieren. Nach erfolgter Akquise meldet der Träger den Agenturen und Jobcentern die Ausbildungsstellen unter Benennung der akquirierten Arbeitgeber. Parallel dazu führen die Träger

zusätzlich eine bewerberorientierte Akquise von Ausbildungsbetrieben durch. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den AA/JC vor Ort. Auch hier gibt die Positivliste eine Orientierung.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter schlagen Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Rahmen des Programms vor, so dass in der Regel ein Auswahlverfahren mit mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird. Dazu finden Vorstellungsgespräche zwischen Jugendlichen und Träger/Ausbildungsbetrieb statt. Vom Arbeitgeber abgelehnte Jugendliche sollen Alternativangebote aus den weiteren akquirierten Ausbildungsstellen der Träger erhalten. Sollte es keine weiteren Angebote geben, soll der Träger entsprechend der bewerberorientierten Stellenakquise tätig werden.

### **Lernorte**

Die Ausbildung der Jugendlichen findet an drei Lernorten statt.

Die Träger begleiten und unterstützen die Maßnahmeteilnehmer im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Die Unterstützung erfolgt bedarfsangepasst und individuell für die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Träger sollen sich bei Ihrer Konzeption u.a. an folgenden Punkten orientieren:

#### Individuelle Förderung der Auszubildenden

- ✓ Identifikation von Stärken und Schwächen im fachtheoretischen und allgemeinbildenden Wissen und von Förderbedarfen der Auszubildenden
- ✓ Hinführung und Anbahnung zu Förderangeboten Dritter (wie z.B. abH)
- ✓ Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung durch Einwirken auf die Teilnehmenden, dass Förderangebote wie abH auch wahrgenommen werden
- ✓ Begleitung der Ausbildung in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb und den Lehrkräften des Berufskollegs
- ✓ Begleitung bei der Konfliktbewältigung an den Lernorten
- ✓ Be- und Einwerben sowie das Wecken von Verständnis bei Betrieben, dass den Jugendlichen durch den Betrieb auch die zeitlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, an Angeboten wie abH teilnehmen zu können
- ✓ Stützung der Sozialkompetenz und des Verhaltens der Auszubildenden in den Betrieben
- ✓ Unterstützung der Lernortkooperation
- ✓ Abstimmungen mit und zwischen den ausbildenden Betrieben, den jeweiligen Berufskollegs und dem Träger (3 Lernorte)
- ✓ Organisation von Informations- und Erfahrungsaustauschen zwischen dem Ausbildungspersonal der Betriebe und den Lehrkräften der Berufskollegs
- ✓ Initiierung und Begleitung von gemeinsamen Ausbildungsprojekten von Betrieb und Berufskolleg
- ✓ Organisation der Berufsausbildung

- ✓ Weiterleitungsverträge mit den ausbildenden Betrieben zur Abstimmung der Weiterleitung der Zuwendung und der Ausgestaltung der Begleitung der Jugendlichen
- ✓ Kooperation und Abstimmung mit den zuweisenden Arbeitsagenturen und Job-centern
- ✓ Weiterleitung der Ausbildungsvergütung an den Ausbildungsbetrieb
- ✓ Aufgaben der Qualitätssicherung und der Dokumentation und Abrechnung
- ✓ Verwaltungstechnische Abwicklung der Maßnahme
- ✓ Maßnahmeberichte und Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde
- ✓ Unterstützung des Programm-Monitorings
- ✓ Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung des „Ausbildungsprogramms NRW“ durch die G.I.B.

Die Begleitung durch den Träger erfolgt in enger Absprache, bei Bedarf am Lernort Ausbildungsbetrieb und in den Räumlichkeiten des Trägers. Durch die Begleitung soll die wöchentliche Regelarbeitszeit der Jugendlichen nicht überschritten werden.

Im Ausbildungsbetrieb findet der fachpraktische Teil der Ausbildung statt.

Der Berufsschulunterricht wird im bestehenden System der Fachklassenbeschulung an Berufskollegs erteilt.

#### ➤ **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Das „Ausbildungsprogramm NRW“ richtet sich an geeignete Jugendliche, die von der Agentur für Arbeit und den Jobcentern vorgeschlagen werden sollen. Wünschenswert ist hierbei, dass bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens zwei Vermittlungshemmnisse vorliegen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten ausbildungsreif sein.

#### ➤ **Maßnahmedauer**

Die Maßnahmedauer der Akquisephase beträgt insgesamt 3 Monate.

Die Maßnahmedauer des Ausbildungsprogramms beträgt insgesamt 24 Monate (2 Jahre). Die Förderung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung wird für die Dauer von maximal 24 Monaten geleistet. Frühestens ab dem 01.09.2019 bis maximal zum 31.08.2021. Für eine ggf. länger dauernde Begleitung kann nach zwei Jahren, nach Bedarf, eine Neubewilligung (für max. 12 Monate) erfolgen.